BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 94/11 B

L 9 KR 299/11 B ER (LSG Berlin-Brandenburg)
S 20 KR 233/11 ER (SG Neuruppin)

…… ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: …….. .

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2011 durch den Präsidenten M a s u c h sowie die Richterin Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Das SG Neuruppin hat mit Beschluss vom 28.9.2011 den Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen. Das LSG Berlin-Brandenburg hat die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen *(Beschluss vom 7.11.2011).* Gegen diesen Beschluss des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 14.11.2011 beim BSG Beschwerde eingelegt und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.

II

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen, die Beschwerde des Antragstellers zu verwerfen.

3 1. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 und § 121 ZPO kann einem Beteiligten für ein Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hieran fehlt es. Die vom Antragsteller selbst eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg, weil sie nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen ist. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.

4 2. Die Beschwerde ist aus dem zu 1. genannten Grund und auch deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil die Beschwerde nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist *(§ 73 Abs 4 SGG).*

5 3. Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS